

Allgemeine Geschäftsbedingungen von HERR STRATMANN : *gestaltungswesen* vertreten durch den Inhaber Martin Stratmann

§ 1 Geltungsbereich

Alle Leistungen und Lieferungen von HERR STRATMANN : *gestaltungswesen* (im folgenden Auftragnehmer genannt), vertreten durch den Inhaber Martin Stratmann erfolgen ausschließlich gemäß diesen Geschäftsbedingungen. Sie gelten für alle vorliegenden und künftigen Verträge, auch wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden.

Entgegenstehende AGB oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, sie sind schriftlich getroffen und der Auftragnehmer hat schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Soweit kein gesonderter, schriftlicher Widerspruch erfolgt, wird die ausschließliche Geltung der Bedingungen anerkannt. Im kaufmännischen Verkehr erfolgt das Anerkenntnis spätestens mit Annahme des Angebotes oder mit der ersten Lieferung oder Leistung/Erfüllungshandlung des Auftragnehmers.

§ 2 Vertragsangebot, Vertragsschluss, begl. Leistungen

2.1 Vertragsangebot, Vertragsabschluss

Das Angebot des Auftragnehmers ist freibleibend. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber oder mit der ersten Leistung/Erfüllungshandlung des Auftragnehmers zustande. Als Auftragsbestätigung gilt auch die Übersendung einer Rechnung des Auftragnehmers.

2.2 Begleitende Leistungen

Weitere begleitende Leistungen wie Benutzereinführung, Schulungen, Wartungs- und Pflegeaufgaben z.B. von Internetauftritten etc. sind gesondert zu vereinbaren.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Preise

Preisangaben erfolgen in EURO. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind. Für die Einräumung und Übertragung urheberrechtlicher Nutzungsrechte und die zu deren Vorbereitung erforderlichen Leistungen (Entwürfe etc.) gilt der ermäßigte Mehrwertsteuersatz gemäß § 12 Abs. Nr. 7c UStG.

3.2 Fälligkeit, Zahlungsweise

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb der in der Rechnung angegebenen Frist fällig und ist ohne Abzug zahlbar. Wird ein Skonto gewährt, so ist dessen Höhe in der Rechnung angegeben. Skonto, Rabatte und Ermäßigungen entfallen nach Überschreiten des vereinbarten Zahlungsziels. Werden die in Auftrag gegebenen Arbeiten in Teilen gestaffelt angenommen, so ist ein entsprechendes Teilhonorar jeweils bei Abnahme des jeweiligen Teiles fällig. Die Zahlung erfolgt per Bank- oder Postüberweisung oder in bar.

3.3 Zahlungsverzug

Gerät der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung ganz oder teilweise in Verzug oder werden dem Auftragnehmer Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die sofortige Zahlung aller offenen Rechnungen zu verlangen und außerdem Vorauszahlung oder Sicherheiten zu verlangen. Ebenso hat der Auftragnehmer das Recht, Arbeiten an laufenden Aufträgen einzustellen und noch nicht ausgelieferte Ware zurückzuhalten.

3.4 Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Ansprüche des Auftragnehmers, ist der Auftraggeber zur Aufrechnung nur mit einer unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderung berechtigt. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf den selben rechtlichen Grunde beruht.

3.5 Stornierung

Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann der Auftragnehmer unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 25% des Auftragswertes für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

3.6 Fremdleistungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die zur Auftragsbefreiung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftragnehmers abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

§ 4 Zuarbeiten der Auftraggebers, Vorlagen, Archivierung

4.1 Zuarbeiten des Auftraggebers

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen von Aufträgen auf Zuarbeiten des Auftraggebers angewiesen ist, ist dieser verpflichtet, diese innerhalb angemessener Fristen zu erbringen. Nach Verstreichen dieser vom Auftragnehmer gesetzten Fristen und einer Nachfrist von maximal zwei Wochen ist der Auftragnehmer berechtigt, den Auftrag an diesem Punkt abzubrechen und abzurechnen. Nachforderungen oder Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

4.2 Vorlagen

Vom Auftraggeber überlassene Vorlagen (z.B. Fotos, Texte, Modelle, Muster etc., auch digitale) werden vom Auftragnehmer unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zu deren Verwendung berechtigt ist.

4.3 Archivierung

Im Rahmen eines Auftrags vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übergebene digitale Daten und Datenträger werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Vertragsobjektes an den Auftraggeber hinaus archiviert. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der archivierten Daten des Auftraggebers.

§ 5 Lieferfristen, Lieferbedingungen

5.1 Lieferfristen

Liefertermine sind nur gültig, soweit sie vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Gerät der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist von 4 Wochen zu gewähren. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

Verzögert sich die Lieferung bzw. Herstellung der Ware oder Leistung in Folge von Streik, Aufruhr, Krieg oder anderen Fällen höherer Gewalt, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der hierdurch entstandenen Verzögerung.

5.2 Warenversand

Der Versand von Waren erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Transport-Versicherungen werden vom Auftragnehmer nur auf ausdrückliche Anweisung und auf Rechnung des Auftraggebers abgeschlossen. Hierfür gelten die Speditionsbedingungen des jeweiligen Transportunternehmens. Verpackungskosten werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

§ 6 Abnahme, Mängel, Beanstandung

6.1 Überprüfung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach Lieferung unverzüglich gewissenhaft zu prüfen. Sofern es sich um einen Vertrag mit einem Unternehmer handelt, hat dieser offensichtliche Mängel unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen ab Lieferung schriftlich und spezifiziert geltend zu machen. Verdeckte Mängel sind innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Entdeckung in gleicher Weise zu rügen. Bei nicht form- und fristgerechter Rüge gilt der Zustand des Vertragsgegenstandes als genehmigt. Sachmängelansprüche können nicht mehr geltend gemacht werden. Ein Verzicht auf den Verspätungseinwand kann nur ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Etwaige Mängelbeseitigungsmaßnahmen nach Ablauf der Rügefristen erfolgen aus Kulanz.

6.2 Abnahme

Die vertragliche Leistung des Auftragnehmers gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber der Abnahme binnen 8 Tagen nach Ablieferung nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht

6.3 Domains

Der Auftragnehmer ist bei der Beantragung einer Internet-Domain vermittelnd tätig. Auf die Vergabe von Domains hat der Auftragnehmer keinen Einfluss und übernimmt keine Gewähr für eventuell bestehende Rechtsansprüche Dritter an der beantragten Domain oder deren Bestandsdauer. Von Ersatzansprüchen Dritter, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internet-Domain beruhen, ist der Auftragnehmer vom Auftraggeber freigestellt.

6.4 Mängel

Bei berechtigten Mängelrügen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren, die im Regelfall mindestens vier Wochen beträgt. Sofern es sich um einen Vertrag mit einem Unternehmer i. v. m. § 14 BGB handelt, kann die Nacherfüllung nach Wahl des Auftragnehmers durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung neuer Ware erfolgen.

6.5 Verjährung

Der Auftragnehmer leistet für die Dauer von einem Jahr ab Abnahme Gewähr. Dies gilt nicht, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften eine längere Verjährungsfrist vorsehen.

§ 7 Urheber- und Nutzungsrechte

7.1 Nutzungsrechte

Das Eigentums- und Urheberrecht für alle Vertragserzeugnisse, Präsentationsobjekte, Entwürfe, etc., (auch digital erstellter,) verbleibt beim Auftragnehmer. Mit der Zahlung der vertraglich festgelegten Vergütung an den Auftragnehmer erhält der Auftraggeber das vereinbarte Nutzungsrecht an dem Vertragsobjekt. Nach dem Vertragszweck bestimmen sich der räumliche, der zeitliche und inhaltliche Umfang des Nutzungsrechts, das dem Auftraggeber eingeräumt wird, sowie die jeweils eingeräumte Nutzungsart. Der gesetzliche Anspruch auf angemessene Vergütung nach §32 Urheberrechtsgesetz bleibt unberührt.

Die Übertragung des Nutzungsrechts berechtigt den Auftraggeber jedoch nicht, Bestandteile oder Gestaltungselemente für andere Nutzungen als im Vertrag festgehalten zu verwenden, ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers.

7.2 Entwürfe, Musterobjekte

An Entwürfen, Layouts und Musterobjekten werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die Zusendung und etwaige Rücksendung der Arbeiten gehen auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

7.3 Quelldaten, Computerdaten

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet Dateien, Quelldateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten oder Quelldaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und wird gesondert in Rechnung gestellt. Hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers verwendet und geändert werden.

7.4 Präsentationen

Jegliche, auch teilweise Verwendung der vom Auftragnehmer mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellten oder überreichten Arbeiten und Leistungen (Präsentationen), seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung vom Auftragnehmer. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der den Arbeiten und Leistungen des Auftragnehmers zugrunde liegenden Ideen, sofern diese in den vorher erstellten Werbemitteln des Auftraggebers nicht angewendet wurden.

In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung zur Verwendung der Arbeiten und Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber.

Nutzungs- und Eigentumsrechte an den vom Auftragnehmer im Rahmen einer Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben beim Auftragnehmer. Werden im Rahmen einer Präsentation vorgelegte Arbeiten vereinbarungsgemäß voll bezahlt, gehen die Nutzungsrechte nach Maßgabe von § 7.1 dieser AGB auf den Auftraggeber über.

§ 8 Gestaltungsfreiheit, Belegexemplare, Impressum

8.1 Gestaltungsfreiheit

Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Auftragnehmer behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

8.2 Belegexemplare

Von allen vervielfältigten Arbeiten werden dem Auftragnehmer eine angemessene Anzahl einwandfreie ungefaltete Belegexemplare unentgeltlich überlassen. Der Auftragnehmer ist berechtigt diese Exemplare zum Zweck der Eigenwerbung zu verwenden.

8.3 Impressum

Der Auftragnehmer kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes berechtigtes Interesse nachweisen kann.

§ 9 Haftung

9.1 Freigaben

Nach der Druckreifeerklärung/Freigabe von Auftragsobjekten durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer von jeder Verantwortung für die Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen befreit. Soweit der Auftraggeber von sich aus Korrekturen vornehmen lässt, entfällt jede Haftung des Auftragnehmers.

9.2 Wettbewerbs- und Markenrecht

Eine Haftung für die wettbewerbs- oder warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragsfähigkeit einer Werbung kann nicht übernommen werden. Insbesondere ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, jeden Entwurf vorab einer juristischen Prüfung zu unterziehen.

9.3 Farbverbindlichkeiten

Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Gleiches gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagedrucken.

9.4 Fremdleistungen

Der Auftragnehmer haftet nicht auf Schadensersatz. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit handelt, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer auch im Rahmen der Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantie sowie für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

Im Übrigen beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

Die vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten im Hinblick auf alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Grund.

9.5 Datenschäden, Malware

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die beim Auftraggeber im Zusammenhang mit der Nutzung der von dem Auftragnehmer angelieferten Dateien eintreten, sei dies durch Computerviren oder Malware in oder an E-Mails oder vergleichbaren Übermittlungen oder diesen beigefügten Anhängen, in oder in Verbindung mit angelieferten Datenträgern oder aus/in an Anlagen des Auftraggebers angeschlossenen Geräten des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Computer- und sonstigen Digitalssysteme durch Virenschutzprogramme und weitere branchenübliche Maßnahmen zu schützen und diese Schutzsysteme jeweils auf dem neuesten Stand zu halten, soweit dies technisch umsetzbar und zumutbar ist.

§ 10 Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können vom Auftraggeber nur mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden, außer es ist ausdrücklich anders mit dem Auftraggeber vereinbart worden.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schriftformerfordernis

Erfüllungsort für alle sich aus dem Geschäftsverhältnis ergebenden Verbindlichkeiten ist der Sitz des Auftragnehmers, Hannover.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist ausschließlich der Sitz des Auftragnehmers, Hannover. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftformabrede selbst kann nur schriftlich aufgehoben werden.

§ 12 Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Formulierungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige zulässige Bestimmung, die in ihrer Wirksamkeit der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.